

Mittheilung des Senats

vom 11. December 1883.

1. Gesetz, betreffend das Verhältniß der Armenverbände zu unterstützungspflichtigen Verwandten des Hilfsbedürftigen.

Indem der Senat der Bürgerschaft hierbei einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf zu ihrer Erklärung mittheilt, ersucht er, unter Bezug auf die beigegeführten Motive, demselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz, betreffend das Verhältniß der Armenverbände zu unterstützungspflichtigen Verwandten des Hilfsbedürftigen.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Ein deutscher Armenverband, welcher einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen hat, ist befugt, von dem Ehemann, der Ehefrau und den Ascendenten und Descendenten desselben die für den Hilfsbedürftigen erforderliche laufende Unterstützung in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Hilfsbedürftigen ein Recht auf Unterstützung gegen diese Personen zusteht.

Soweit der Unterstützungspflichtige die Unterstützung durch Naturalleistungen zu gewähren hat, ist der Armenverband befugt, wenn der Unterstützungspflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig genügt hat, für die Zukunft an Stelle der Naturalleistungen den entsprechenden Geldbetrag zu fordern.

§ 2.

Beruhet die Alimentationspflicht auf Gesetz, so hat auf Antrag des Armenverbandes die zuständige Polizeibehörde nach Anhörung der Betheiligten über den Anspruch durch eine mit Gründen zu versehenende Entscheidung zu befinden.

Zuständig für die Entscheidung ist die Polizeibehörde des Wohnorts des Alimentationspflichtigen, und, wenn der Alimentationspflichtige im Bremischen Staatsgebiet keinen Wohnsitz, wohl aber einen nach § 21 der Civilprozeßordnung den Gerichtsstand begründenden Aufenthaltsort hat, die Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist die zuständige Polizeibehörde
für die Stadt Bremen die Polizeidirektion,
für die Hafenstädte die dortigen Ämter,
für das Landgebiet der Landherr.

§ 3.

Von der Entscheidung der Polizeibehörde ist ein Refurs an die Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände zulässig.

§ 4.

Der Refurs ist bei Meidung des Verlustes desselben innerhalb vierzehn Tage, vom Tage der Verkündigung oder Zustellung der Entscheidung angerechnet, bei der Polizeibehörde, welche dieselbe ertheilt hat, schriftlich einzubringen und nebst den Akten des Vorverfahrens von dieser Behörde der Senatskommission zuzustellen.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor der Senatskommission die Vorschriften der §§ 2 bis 12 des Gesetzes vom 17. November 1869, das Rekursverfahren in Gewerbeschachen betreffend und des Gesetzes LXII. vom 29. Juni 1872 unter VI. Anwendung.

§ 5.

Den Betheiligten bleibt die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten. Jedoch ist für den Betheiligten, auf dessen Rekurs von der Rekursbehörde über den Streitgegenstand erkannt ist, die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ausgeschlossen.

§ 6.

Die Verfügungen der Polizeibehörde, gegen welche ein Rekurs nicht eingelegt ist, und diejenigen der Senatskommission sind vollstreckbar, so lange und soweit nicht mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Für die Zwangsvollstreckung ist die Polizeibehörde zuständig.

Der Armenverband hat im Fall einer durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil erfolgten abändernden Entscheidung dem in Anspruch genommenen Dritten das nach Maßgabe dieses Urtheils zuviel Geleistete zurückzuerstatten.

Falls jedoch der die Rückerstattung Fordernde nicht innerhalb sechs Monate nach Verkündigung oder Zustellung der von ihm angefochtenen Entscheidung der Verwaltungsbehörde gerichtlich klagbar geworden ist, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für die Zeit seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 7.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Beschlossen etc.

Begründung.

Nach den bestehenden Gesetzen sind die Armenverbände nur berechtigt, an Hilfsbedürftige bereits geleistete Unterstützungen von deren alimentationspflichtigen Verwandten einzuklagen, (vergl. § 62 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dec. 1878); ein Anspruch auf die Uebernahme eines Hilfsbedürftigen in fortlaufende Pflege steht ihnen gegen dessen alimentationspflichtige Verwandte in Ermangelung eines dieses vorschreibenden Gesetzes nicht zu. Die Direktion der stadtbremischen Armenpflege hat darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Zustand Mißstände herbeiführe, welche sich in der Praxis der Armenpflege in erheblichem Maße fühlbar gemacht haben und denen durch die Gesetzgebung vorzubeugen sich daher empfehle. In der Regel, so führt dieselbe aus, seien die Verwandten Hilfsbedürftiger, weil auch meist nicht bemittelt, zwar wohl im Stande, aus eigenen Mitteln fortlaufende kleinere Beihilfen, nicht aber den Ersatz von Unterstützungen in angesammelten größeren Beträgen zu leisten. Die Armenpflege sei daher genöthigt, die Unterstützungen Hilfsbedürftiger sofort nach deren Leistung in kleineren, etwa monatigen Beträgen gegen die alimentationspflichtigen Verwandten einzuklagen, aber auch durch ein solches Verfahren, welches überdies mit zeitraubenden und kostspieligen Weiterungen verbunden sei, werde der Zweck nicht erreicht, indem am Schluß der sich in die Länge ziehenden Prozesse die von der Armenpflege dem Hilfsbedürftigen gewährten einzelnen Unterstützungen im Gesamtbetrage eine solche Höhe erreicht hätten, daß der pflichtige Verwandte nicht im Stande sei, dieselben zu ersetzen. Es sei daher erforderlich, den Armenverbänden, wie solches in andern deutschen Staaten, namentlich in Preußen durch §§ 65 ff. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zu dem Unterstützungswohnsitzgesetz bereits geschehen, die Befugniß zu ertheilen, die alimentationspflichtigen Verwandten des Hilfsbedürftigen zur Gewährung laufender Unterstützungen anzuhalten. Auch sei es wünschenswerth,

in Streitfällen die Feststellung der für eine summarische Verhandlung sich eignenden Verhältnisse zunächst geeigneten Verwaltungsbehörden zu übertragen. Diesen Anträgen entspricht der vorstehende Gesetzentwurf, welcher in seinen wesentlichen Bestimmungen mit dem erwähnten preussischen Gesetz übereinstimmt.

Zur Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist das Nachstehende hervorzuheben:

Zu § 1 Abs. 1. Die alimentationspflichtigen Verwandten des Hilfsbedürftigen sind nach dem bestehenden Recht zur Leistung fortlaufender Alimente verpflichtet, so lange die Hilfsbedürftigkeit ihres Verwandten dauert und sie nach ihren Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen zur Gewährung der Unterstützung fähig in der Lage sind. Den dieser Verpflichtung entsprechenden Anspruch sollen die Armenverbände, welche einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen haben, berechtigt werden, direkt gegen dessen Verwandte geltend zu machen. Nach der Fassung der Bestimmung soll sich diese Befugniß der Armenverbände auch auf Alimentationspflichten der Verwandten erstrecken, welche nicht lediglich im Gesetz, sondern in Verträgen oder testamentarischen Bestimmungen ihren Grund haben.

Zu § 1 Abs. 2. Nach dem bestehenden Recht ist im Streitfalle dem richterlichen Ermessen die Bestimmung überlassen, ob der Alimentationspflichtige den Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu übernehmen oder demselben Unterstützung in Geld zu gewähren habe. Im ersteren Falle wird, falls der Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht oder nicht genügend nachkommt, die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 770, 773, 774 der Civilprozeßordnung auszuführen sein. Es empfiehlt sich, dieses für derartige Fälle höchst unpraktische und den Verhältnissen nicht entsprechende Vollstreckungsverfahren abzuwenden dadurch, daß dem Armenverband im Fall der Säumniß des zur Fürsorge Verpflichteten die Befugniß gegeben wird, letzteren auf Leistung von Unterstützung in Geld in Anspruch zu nehmen.

Zu § 2. Beruht die Alimentationspflicht, was in der Regel der Fall ist, lediglich auf Gesetz, so ist dieselbe wesentlich und in Streitfällen in der Regel bedingt durch die Entscheidung der Vorfrage, ob der Verwandte des Hilfsbedürftigen im Stande ist, diesen zu ernähren. Die Ermittlung der für eine solche Entscheidung maßgebenden Verhältnisse ist leichter und sicherer durch Polizeibehörden, als auf prozessualischem Wege zu erreichen. Es ist zu erwarten, daß, wenn den Armenverbänden die Befugniß ertheilt wird, zunächst eine, wenn auch für den Verwandten des Hilfsbedürftigen nicht endgültig verbindliche Entscheidung der Polizeibehörde über dessen Verpflichtung zur Alimentation zu erwirken, dann in der Mehrzahl der Streitfälle kostspielige und langwierige, in den Formen eines Prozesses sich bewegende gerichtliche Verhandlungen über die Solvenz des Verwandten werden vermieden werden.

Zu §§ 3 bis 5. Den Betheiligten gegen die Entscheidung der Polizeibehörde einen Rekurs an die Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände zu gewähren, ist in Vorschlag gebracht in der Erwartung, daß der unverhältnißmäßige Weiterungen in Aussicht stellende, indeß nach § 15 der Verfassung den Betheiligten nicht zu entziehende Rechtsweg solchenfalls von diesen seltener werde beschritten werden. Indesß würden andererseits unnötige Weiterungen entstehen, vier Instanzen geschaffen werden, wenn dem Rekurrenten nach Ergreifung des Rekurses noch die Befugniß bleiben sollte, gegen die Entscheidung der Rekursbehörde, sofern diese den Streitgegenstand entscheidet und nicht etwa den Rekurs aus lediglich formellen Gründen zurückweist, den Rechtsweg zu beschreiten.

Zu § 6 Abs. 3 und 4. Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Armenverbandes aus, so kann selbstverständlich der Gegner zum Ersatz der dem Armenverband erwachsenen Kosten auch der Verwaltungsinstanzen verurtheilt werden. Dieses bedarf im Gesetz keiner besondern Erwähnung, so wenig wie die entsprechende Erstattungspflicht des Armenverbandes im entgegengesetzten Fall. Die Bestimmung, daß der Betheiligte, welcher nicht innerhalb sechs Monate nach Erlass der nicht durch Rekurs, sei es von ihm oder dem Gegner angefochtenen Entscheidung der Polizeibehörde, oder innerhalb sechs Monate nach Erlass der Entscheidung der

Rekursbehörde, gerichtlich klagbar geworden ist, damit den Anspruch auf Rück-
erstattung des vordem Geleisteten verliert, bezweckt der Unentschiedenheit des Streit-
verhältnisses ein zeitliches Ziel zu setzen.

2. Spezialbudget Nr. 67.

Die Baudeputation beantragt in dem beifolgenden Berichte die Uebertrag-
barkeit der Beträge der Titel des Spezialbudgets Nr. 67 III. für Unterhaltung
der öffentlichen Gebäude. Der Senat stimmt dem Antrage zu und ersucht die
Bürgerchaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Auch in dem laufenden Jahre sind gegen die bewilligten Fonds auf ver-
schiedenen Titeln Minderausgaben vorgekommen, wogegen auf anderen Ueber-
schreitungen sich nicht haben vermeiden lassen, welche letzteren indessen durch die
bewilligte Gesamtsumme gedeckt werden.

Diese Ueberschreitungen betragen auf	
Titel 1 (Gebäude für Gesetzgebung u. s. w.)	M. 1171,84
Titel 5 (Gefängnisse)	" 1757,65
Titel 19 (Weinkeller)	" 399,44
Titel 23 (Chausseehäuser)	" 46,51
im Ganzen	M. 3375,44

und sind theils durch eine Reihe in solchem Umfang nicht vorherzusehender Auf-
wendungen für die bauliche Unterhaltung der Gebäude, theils durch bauliche
Aenderungen und Einrichtungen veranlaßt, welche seitens der Behörden beantragt
wurden.

Derartige Ausgaben sind entstanden auf Titel 1: durch die Herstellung
von Wasserleitungen, welche für verschiedene Polizeibüreaus nachträglich beantragt
waren; Instandsetzung der Dienstwohnung des Rathhausmeisters nach § 16 des
Beamtengesetzes; Windfänge auf den Korridoren des Stadthauses zum Abschluß
der daselbst befindlichen Büreaus; Schutzvorrichtungen in dem Bureau an der
oberen Rathhaushalle; Gasuhr beim Archiv; Malen u. s. w. der Stadthausfenster;
Arrestlokal im Stadthaus; Pflasterung des Hofes im Landherrnamt;

auf Titel 5: beim Detentionshause: Reparatur des Kellerfußbodens, des-
gleichen des Frontespicedaches; beim Civilgefängniß: Reparatur des Hauptgesimses;
beim Gefangenhause am Hohenthor: Gasmesser; bei der Strafanstalt: Unterfangen
des Holzschuppens; Ventilationskanalflappen, Pflaster des Zufuhrweges; Dach-
reparatur; Rosten und Rostenstäbe, Pumpengabel; Delfarben-Anstrich der Speise-
fläche; Reparatur der Heizapparate und gußeiserne Kästen zu den Heizungsanlagen;
neuen Rauchfang in der Küche; neue Badewannen; Reparatur der Spazierhofthüren;

auf Titel 19: Reparatur des Küchenherdes; Erneuerung der Fensterläden;
Malen der Wände in den Priöcken; eiserne Fenster in der Küche;

auf Titel 23: Warthurm: Küchenherd.

Im Fall der Uebertragbarkeit werden die bewilligten Fonds erschöpft
werden, aber ausreichen, und weiter gehende Reparaturen auf das nächstjährige
Budget verschoben werden müssen.

Die Baudeputation erlaubt sich daher die Uebertragbarkeit der Beträge
der Titel des Spezialbudgets Nr. 67 III. für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude
zu beantragen.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Aug. Tebelmann.

3. Budget der Stadtbremischen Armenpflege.

Der Senat läßt das ihm eingereichte Budget der stadtbremischen Armenpflege für 1884 der Bürgerschaft zur Beschlußnahme, unter Vorbehalt seiner Erklärung, hierneben zugehen.

Budget der stadtbremischen Armenpflege.

Anlage.

Der Vorstand überreicht hieneben das Budget für 1884 zur Genehmigung und begleitet dasselbe mit nachstehenden Erläuterungen, indem er vorausbemerkt, daß das durch Armensteuer zu deckende Deficit der für das laufende Jahr veranschlagten Summe gleichkommt. Diese wird, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, an sich zwar ausreichen, wenngleich einzelne Positionen vermuthlich überschritten, andere dagegen den Anschlag nicht erreichen werden. Der Vorstand wird demgemäß nach Fertigstellung der Rechnung des laufenden Jahres gezwungen sein, bei Senat und Bürgerschaft den bereits gestellten, aber abgelehnten Antrag zu wiederholen, die Uebertragbarkeit der einzelnen Positionen zu gestatten.

Der Vorstand beantragt demnach das vorliegende Budget zu genehmigen und wie in früheren Jahren die Uebertragbarkeit sämtlicher Ausgabe-Positionen ausgenommen 9 und 13 bewilligen zu wollen.

Zu I. Einnahmen ist Folgendes zu bemerken: No. 2. Landarmenverband. Der Anschlag ist nach den Erfahrungen der letzten 12 Monate und des Jahres 1882 um M. 2000 ermäßigt.

No. 3. Auswärtige Armenverbände desgleichen um M. 1000 erhöht.

No. 4. Erstattete Geldgaben und Beiträge. Der Anschlag ist um M. 1000 erhöht in der Erwartung, daß im nächsten Jahre eine ausstehende höhere Forderung eingehen wird.

No. 6. Vermischtes. Die höheren Beträge in 1882 und in den letzten 12 Monaten sind nicht maßgebend, sie resultiren aus außergewöhnlichen Einnahmen, insbesondere im December 1882 nachträglich eingegangenen Beiträgen aus früheren Jahren.

II. Ausgaben.

No. 2. Unterhaltung Armer auf dem Lande. Erhöht um M. 1000. Die Ausgaben steigen von Jahr zu Jahr, in letzter Zeit sind in Folge Ueberfüllung der Irrenanstalt mehr Personen unterzubringen gewesen, von denen Einige hohe Verpflegungskosten verursachten.

No. 3. Krankenwesen.

a. an die Krankenanstalten. Der Anschlag ist um M. 4000 gegen den für das laufende Jahr ermäßigt auf Grund der Ausgaben des letzten Jahres.

b. Medicamente. Hier sind der Vereinfachung halber unter b. die Positionen b. und c. im Budget für 1883 zusammengezogen wie unter c. diejenigen unter d. und e. Nach den Ausgaben der letzten Jahre hat erstere Position um M. 1800 erhöht werden müssen, letztere etwas ermäßigt werden können.

No. 4. Materialverwaltung. Die Positionen sub a. b. c. haben nach den Erfahrungen der letzten Jahre etwas ermäßigt werden können, wie auch die Pos. 6. Kinderbewahranstalten. Dagegen mußte Pos. 10. Auswärts unterstützte hiesige Ortsangehörige aus gleichem Grunde um M. 4000 erhöht werden. Den stets wachsenden Ansprüchen in dieser Hinsicht ist nicht zu widerstehen. Die Armenpflege ist nur in seltenen Fällen in der Lage, durch die Ueberführung des auswärtig Unterstützten nach hier die Unterstützungskosten zu ermäßigen.

No. 12. Verwaltungskosten. Auch hier sind zur Vereinfachung einige kleinere Positionen zusammengezogen, nämlich a. und e., sowie b., c. und d. des Budgets für das laufende Jahr. f. ist geblieben und g. ganz gestrichen.

No. 13. Gehalte und Pensionen. Der Armenaufseher Steding ist zum Vorsteher des Arbeitshauses ernannt, an seiner Stelle der ehemalige Medicinal-Gehülfe Heimsoth mit dem üblichen Gehalte angestellt. Die 6 älteren Armenaufseher erhalten noch Gratificationen und sind dieselben jedem Einzelnen zugeschrieben statt wie im früheren Budget getrennt.

Der Landarmenausschesser **Blanke**, angestellt April 1874, erhält seit 1876 ein Gehalt von *M.* 600. Es wird für denselben eine Gehaltserhöhung von *M.* 100 beantragt, welche umsomehr gerechtfertigt erscheint, als die Zahl der auf dem Lande untergebrachten Armen sich seit 1874 von 82 auf 106 Personen vermehrt hat, also um ca. 30 %. Auch sind seit 1876 manche Verbesserungen eingeführt, die eine häufigere Kontrolle Seitens des Ausschessers erfordern.

Der Anschlag der Gehalte für die Hülfschreiber ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen etwas erhöht.

Die Pensionärin Frau Witwe **Lehmann** ist vor Kurzem gestorben.

Schließlich beantragt der Vorstand das Verhältniß der Armenpflege zu dem Verein gegen Bettelerei ferner auf ein Jahr zu verlängern.

Die Geschäfte der Armenausschesser haben in letzter Zeit erheblich zugenommen, insbesondere sind es die sich sehr häufenden Steuer-Reclamations-Gesuche, welche denselben behufs Prüfung und Berichterstattung viel Arbeit verursachen; außerdem erfordern die Besuche bei den Armenpflegern, deren Zahl gegen früher vermehrt ist, einen größeren Zeitaufwand.

Es wird daher dem Verein im nächsten Jahre ein Armenausschesser, jedoch nicht in gleicher Ausdehnung wie bisher, wieder zur Verfügung gestellt werden können.

Bremen, den 6. December 1883.

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) **Nielsen.**

Budget der stadtbremischen Armenpflege für das Jahr 1884.

I. Einnahmen.

	1882		Letzte 12 Monate		Anschlag 1884	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1. Zinsen	3 324	81	866	80	700	—
2. Landarmenverband	21 208	51	22 422	25	22 000	—
3. Auswärtige Armenverbände	22 124	45	23 166	86	23 000	—
4. Erstattete Geldgaben und Beiträge	14 243	87	13 211	34	11 000	—
5. Beiträge zum Krankenwesen	7 357	23	8 386	78	8 000	—
6. Vermischtes	3 092	87	3 040	79	300	—
7. Werth des Materiallagers am 31. December	2 536	13	—	—	3 000	—
8. Deficit durch Armensteuer zu decken	396 824	54	404 414	08	420 000	—
					488 000	—

II. Ausgaben.

	1882		Letzte 12 Monate		Anschlag 1884	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1. Geldgaben	203 360	93	201 432	92	200 000	—
2. Unterhaltung Armer auf dem Lande	15 519	50	15 744	05	16 000	—
3. Krankenwesen:						
a) an die Krankenanstalten	100 878	10	109 539	—	111 000	—
b) für Medicamente	17 792	23	18 553	70	18 500	—
c) " Blutegel, Entbindungen, Maschinen, Brillen etc.	2 095	70	2 039	10	2 500	—
4. Materialverwaltung:						
a) für Kleidung	22 913	55	22 594	77	23 000	—
b) " Mobilien und Betten	921	95	723	45	1 000	—
c) " Nähmaschinen	693	90	633	90	700	—
d) " Brennmaterial	5 565	81	5 378	23	6 000	—
5. Auswärtige Anstalten	23 313	09	23 972	58	24 500	—
6. Kinderbewahranstalten	4 164	05	4 042	95	4 500	—
7. Suppenanstalt	9 437	32	9 551	89	10 000	—
8. Beerdigungen	7 327	59	8 577	76	8 000	—
9. Ständige Zahlungen an die Stifter	179	36	179	36	179	36
10. Auswärts unterstützte hiesige Ortsangehörige	16 315	74	19 585	86	20 000	—
11. Zinsen	1 271	05	1 271	05	2 000	—
Uebertrag					447 879	36

	1882		Letzte 12 Monate		Anschlag 1884	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Uebertrag.....					447 879	36
12. Verwaltungskosten:						
a) Prozeßkosten und Portoauslagen	488	75	548	36	600	—
b) Bureaubedarf	1 824	08	1 362	81	2 000	—
c) Unterhaltung des Mobiliars	360	01	395	31	500	—
13. Gehalte und Pensionen:						
Secretair Dr. Rühlmann, ang. 79. Juli					3 000	—
Bureauvorsteher Gätjen, " 78. Decbr. 2500—3250					2 750	—
Kassenbeamter Behrens, " 82. Janr. 1800—2340					1 800	—
Armenaufseher Schinzel, " 68. Janr.					2 300	—
" Homann, " 71. Janr.) incl. M. 200					2 300	—
" Keuntje, " 72. Janr.) Gratifikation					2 300	—
" Budelmann, " 76. Febr.) 1500—2100					2 000	—
" Breden, " 78. Nov.) incl. M. 100					1 860	—
" Dieterich, " 79. Janr.) Gratifikation } 1600—2080					1 860	—
" Heimsoth, " 83. Sept.					1 600	—
Landarmenaufseher Blanke, 74. April					700	—
Schreibhülfe					3 800	—
Brede, geb. 52., ang. 79. M. 1500						
Fuchs, " 61., " 76. " 1000						
Winters, " 65., " 80. " 500						
Wilhelm, " 67., " 82. " 300						
Pengel, " 68., " 82. " 300						
2 Aerzte à M. 1000, 6 à M. 500, 1 M. 600, 1 M. 300					5 900	—
Pension an Armenaufseher Depfen					1 002	—
" " " Eyntholt					900	—
" " " Glander					840	—
" " " Hermann					1 260	—
14. Vermischtes	889	70	889	—	848	64
					488 000	—

No. of birds		No. of eggs		No. of young	
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50
51	51	51	51	51	51
52	52	52	52	52	52
53	53	53	53	53	53
54	54	54	54	54	54
55	55	55	55	55	55
56	56	56	56	56	56
57	57	57	57	57	57
58	58	58	58	58	58
59	59	59	59	59	59
60	60	60	60	60	60
61	61	61	61	61	61
62	62	62	62	62	62
63	63	63	63	63	63
64	64	64	64	64	64
65	65	65	65	65	65
66	66	66	66	66	66
67	67	67	67	67	67
68	68	68	68	68	68
69	69	69	69	69	69
70	70	70	70	70	70
71	71	71	71	71	71
72	72	72	72	72	72
73	73	73	73	73	73
74	74	74	74	74	74
75	75	75	75	75	75
76	76	76	76	76	76
77	77	77	77	77	77
78	78	78	78	78	78
79	79	79	79	79	79
80	80	80	80	80	80
81	81	81	81	81	81
82	82	82	82	82	82
83	83	83	83	83	83
84	84	84	84	84	84
85	85	85	85	85	85
86	86	86	86	86	86
87	87	87	87	87	87
88	88	88	88	88	88
89	89	89	89	89	89
90	90	90	90	90	90
91	91	91	91	91	91
92	92	92	92	92	92
93	93	93	93	93	93
94	94	94	94	94	94
95	95	95	95	95	95
96	96	96	96	96	96
97	97	97	97	97	97
98	98	98	98	98	98
99	99	99	99	99	99
100	100	100	100	100	100

116.